

**Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) und des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG);
Antrag der Gemeinde Kammerstein auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis für das Einleiten von Mischwasser aus dem Bereich Kammerstein-Süd und den Ortsteilen Neppersreuth und Poppenreuth bei FI.Nr. 397/1, Gmkg. Günzersreuth, in den Geisbach durch die Gemeinde Kammerstein, Landkreis Roth**

Ö F F E N T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G

Die Gemeinde Kammerstein plant die Auflassung der Kläranlage Poppenreuth. Das anfallende Abwasser wird über eine Druckleitung bis zum Ortsteil Neumühle der Gemeinde Büchenbach übergeleitet und von dort im Aurachtalsammler zur Kläranlage Roth abgeleitet. Im Regenwetterfall werden 7 l/s vom Pumpwerk übergeleitet. Die Behandlung des Abwassers erfolgt zukünftig in der Kläranlage Roth. Auf dem Gelände der Kläranlage Poppenreuth wird die bestehende Mischwasserentlastungsanlage entsprechend ertüchtigt. Dazu wird das bestehende Regenüberlaufbecken durch bauliche Anpassungen auf ca. 519 m³ erweitert. Das entlastete Mischwasser wird über ein neu zu errichtendes Regenrückhaltebecken (ca. 1.685 m³) mit einem Drosselabfluss von ca. 270 l/s in den Geisbach abgeleitet. Bei Überschreitung des Bemessungsregens kann es zu einer Entlastung des Mischwassers kommen.

Das Einleiten von Mischwasser in ein Gewässer stellt eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf (§ 8 Abs. 1 WHG), da diese nicht unter den Gemeingebrauch (§ 25 WHG, Art. 18 BayWG) fällt. Da es sich um eine Maßnahme im öffentlichen Interesse handelt, ist die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG, Art. 15 BayWG vorgesehen.

Das Vorhaben wird hiermit gem. Art. 69 Satz 1 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 5 BayVwVfG bekannt gemacht.

Die Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Unternehmens ergeben, liegen in der Zeit

vom.....10.03.2025..... bis09.04.2025.....

bei der Gemeinde Kammerstein, Dorfstr. 10, 91126 Kammerstein,
Zimmer Nr.2.....

aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Die Bekanntmachung und die Antragsunterlagen sind gemäß Art. 27a BayVwVfG auch auf der Internetseite der Gemeinde Kammerstein eingestellt und abrufbar unter folgendem Link:

.....
Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d.h.

bis spätestens zum23.04.2025.....

schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Kammerstein und beim Landratsamt Roth, Weinbergweg 1, 91154 Roth, Zimmer Nr. 230

Einwendungen

dagegen erheben (Art. 69 BayWG, Art. 73 Abs. 4 BayVwVfG).

Bei Einwendungen gegen das Vorhaben findet eine mündliche Verhandlung (Erörterungstermin) statt. Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben bzw. deren Vertreter oder Bevollmächtigte werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten am Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Art. 73 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Kammerstein, den.....27.03.2025.....



Wolfram Göll
Erste Bürgermeister